

Heilig-Geist-Stiftung

Haushaltssatzung der Heilig-Geist-Stiftung Vilsbiburg für das Jahr 2 0 2 4

Auf Grund Art. 20 Abs. 3 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im

- **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **245.400 EUR**
 - und im
 - **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf **159.400 EUR**
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Heilig-Geist-Stiftung

- 2 -

§ 4 ¹

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6 ²

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Vilsbiburg,

Heilig-Geist-Stiftung Vilsbiburg
- Stiftungsverwaltung -



Sibylle Entwistle,
Erste Bürgermeisterin

¹ Festsetzung Verbandsumlagen

² Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen aufgenommen werden.